

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : IG DHS

Adresse : Geschäftsstelle IG DHS, Postfach 5815, 3001 Bern

Kontaktperson : Anita Gut

Telefon : +41 43 266 88 00

E-Mail : info@igdhs.ch

Datum : 25.09.2009

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 16. Oktober 2009 an folgende E-Mail Adresse: [lebensmittel-recht@bag.admin.ch](mailto:lebensmittel-recht@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Entwurf Lebensmittelgesetz	6

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
IG DHS	<p>Die IG DHS befürwortet ausdrücklich die Angleichung des schweizerischen Lebensmittelrechts an die Bestimmungen der EU. In zwei entscheidenden Punkten geht die Vorlage allerdings nicht weit genug. Analog der EU müssen auch die Futtermittel im Lebensmittelrecht integriert werden. Und um einen effizienten und kohärenten Vollzug auf allen Ebenen sicherzustellen, muss zwingend über die Zusammenlegung der verschiedenen Bundesämter nachgedacht werden.</p> <p>Die IG DHS unterstützt deshalb klar die Forderung des Verbandes der Kantonschemiker zur Schaffung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz. Die aktuelle Aufteilung auf drei Bundesämter und zwei Departemente kann den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Der Koordinationsaufwand beansprucht zu viele Ressourcen und ist nicht effizient. Er erschwert zudem die Vertretung der Interessen der Schweiz gegenüber der EU. Auch wenn das Anliegen für ein EU-kompatibles Lebensmittelrecht klar Priorität hat, müssen diese beiden zentralen Anliegen in naher Zukunft konkret angepackt werden.</p> <p>Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Finanzierung. Die IG DHS schlägt eine Finanzierung der Kontrollen durch den Bund vor. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kontrollen durch die Kantone auf einheitlichen Risikobewertungen basieren. Ein solches Modell erleichtert die Koordination der Prüftätigkeit der einzelnen Kantone und steigert die Effizienz. In der Vergangenheit haben kantonale Labors teilweise "banale" Beanstandungen verfügt um ihr Budget aufzubessern. Häufig überprüfen kantonale Kontrollinstanzen ungeachtet des geringen Risikos die Verkaufsstellen der Grossverteiler überdurchschnittlich oft, während kleine und mittlere Lebensmittelbetriebe entsprechend wenig erfasst werden. Eine risikobasierte Regelung der Kontrolldichte entspricht zudem einer klaren EU-Anforderung.</p> <p>Die IG DHS setzt sich entschieden dafür ein, dass die Anpassungen an kommende EU-Bestimmungen im Lebensmittelrecht in Zukunft zeitgleich mit der EU erfolgen müssen. Eine Grundvoraussetzung für ein möglichst reibungsloses Funktionieren ist die Übereinstimmung zentraler Definitionen und Begriffe. Der Verhandlungsspielraum wird hier in Zukunft sehr klein sein, die im Agrar- und Gesundheitsabkommen die Übernahme des aktuellen und zukünftigen Aquis Voraussetzung für einen Vertragsabschluss sein wird. Zu prüfen sind deshalb Lösungen, die zwar eine dynamische Übernahme des EU-Rechtes ohne explizite Abstimmung im Parlament erlauben, dem Parlament aber beispielsweise ein Vetorecht einräumen.</p> <p>In diesem Sinne kann sich die IG DHS auch mit der Aufhebung der Toleranzwerte zugunsten eines Höchstwertes analog der EU einverstanden erklären. Der bisherige Toleranzwert könnte seine Funktion in Zukunft als Parameter für "Gute Herstellpraxis" im Rahmen von Spezifikationen oder als Teil des schweizerischen Lebensmittelbuches beibehalten. Wo dies sinnvoll ist, kann der Bundesrat die Toleranzwerte durch den Bundesrat zu rechtsverbindlichen Normen für "Gute Herstellpraxis" erklären.</p> <p>.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
IG DHS		Keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

### Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
IG DHS		Keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Entwurf Lebensmittelgesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
IG DHS	1		B	Die IG DHS ist damit einverstanden, dass neu der Täuschungsschutz auch auf Gebrauchsgegenstände ausgeweitet wird.
IG DHS	1		c	IG DHS begrüsst den neu definierten Zweck „Sachkundige Wahl ermöglichen“. Er dient als Basis, um die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten an die Produktinformation abzudecken.
IG DHS	2	2		Grundsätzlich sind wir mit dem neu formulierten Geltungsbereich einverstanden, der sich an die Formulierung der EU anlehnt. Gemäss dem Prinzip "vom Feld und Stall bis auf den Tisch" wird die gesamte Kette erfasst. Der Geltungsbereich umfasst somit auch die landwirtschaftliche Produktion. Gemäss den Erläuterungen bleibt die Regelung der Futtermittel aber weiterhin im Landwirtschaftsgesetz. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind wir mit dieser Lösung nicht glücklich. Damit wird u.E. ein konsequenter, risikoorientierter und einheitlicher Vollzug bei Futtermitteln verunmöglicht. Das Recht der Lebensmittel-Vollzugsbehörden Kontrollen von Bodenproben und Futtermitteln durchzuführen, muss zur Pflicht werden. Die heutige Praxis zeigt, dass diese Kontrollen faktisch nicht stattfinden.
IG DHS	4	2	b	Die Einordnung von Kaugummi als Lebensmittel gibt zu Diskussionen Anlass hinsichtlich der Einstufung bzw. Abgrenzung zu kosmetischen Zahnpflegeteigekaugummis. In letztem Fall sind Auslobungen bezogen auf eine Kariesverhütende Wirkung zulässig. Die Rechtslage bezüglich EU ist hier unklar.
IG DHS	4	3		Gemäss Kommentar gilt, sofern ein Lebensmittel auch gleichzeitig den Arzneimittelbegriff erfüllt, gilt es als Arzneimittel. IG DHS kann diese Schlussfolgerung aus dem BGE 127 II 91 (Kuh-Lovely-Werbung) nicht nachvollziehen.
IG DHS	5	1		Antrag: Der Begriff Bedarfsgegenstände resp. besser „Lebensmittelkontaktmaterialien“ muss in diesem Abschnitt analog der VO (EG) Nr. 1935/2004 definiert werden. Die zitierte Verordnung spricht aber nicht von "Bedarfsgegenständen" sondern von „Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ oder „Lebensmittelkontaktmaterialien“. In Deutschland hat der Begriff "Bedarfsgegenstände" eine erheblich umfassendere Bedeutung, so gehören neben den Lebensmittelkontaktmaterialien auch Kleidung und Spielzeug dazu. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				die Begriffe analog definiert sein.
IG DHS	7	3	a-c	Die Lebensmittelsicherheit ist einer der wichtigsten Grundsätze des Lebensmittelrechtes. Bei der Beurteilung, ob ein Lebensmittel sicher ist, sind die normalen Bedingungen seiner Verwendung durch die Konsumentinnen und Konsumenten zu berücksichtigen. Zusammen mit den relevanten Informationen ist dabei vom "bestimmungsgemässen" Gebrauch auszugehen. Ein "Fehlgebrauch" fällt sicher nicht darunter.
IG DHS	7	5		Die IG DHS begrüsst ausdrücklich eine offenere Definition des Begriffs Lebensmittel, wie dies in der EU üblich ist. Damit erhöht sich der Spielraum für Innovationen und damit auch die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Anbieter. Für bestimmte Produkte wie beispielsweise Novel Food muss neu eine Bewilligungspflicht eingeführt werden bzw. im Falle der gentechnisch veränderten Lebensmittel wird die bestehende Bewilligungspflicht weitergeführt. Die Angleichung der Anforderungen in diesem Bereich entspricht der angestrebten Harmonisierung mit der EU und erleichtert die Einführung von Produkten im nicht-harmonisierten Bereich. Sie ist damit auch eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Cassis de Dijon Prinzips im Rahmen der Änderungen zum THG.
IG DHS	9			Die IG DHS stimmt grundsätzlich zu, dass im Umgang mit Lebensmitteln hygienische Anforderungen eingehalten werden müssen. Bei den zu definierenden Anforderungen gilt es aber zu beachten, dass derartige Anforderungen risikobasiert definiert werden müssen, da nicht für alle Bereiche dieselben Anforderungen gelten können.
IG DHS	13	2		Neu hat Bundesrat die Möglichkeit, Ausnahmen für die Produktionslandangabe bei verarbeiteten Produkten zu definieren. Wir begrüssen diese sehr und gehen davon aus, dass der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, solange die EU solche Bestimmungen erst in Teilbereichen kennt. Um nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu verhindern, ist eine Harmonisierung in Bezug auf die Produktionslandangaben über alle Gesetzesvorschriften der Schweiz und vorallem mit der EU anzustreben.
IG DHS	16	2		Der Ermessensspielraum zur Beurteilung der Sicherheit von Gebrauchsgegenständen ist mit der Formulierung „bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung“ erheblich. Wir begrüssen deshalb die in den Erläuterungen gemachte Präzisierung, welche die Anwendbarkeit dieser Formulierung angemessen eingrenzt. Demnach kann ein Hersteller nicht verantwortlich gemacht werden, wenn eine ungewöhnliche Verwendung zu einem Schaden führt oder Personen einen Gegenstand verwenden, obwohl sie diesen nicht sicher „bedienen“ können.
IG DHS	19	3		Die Einführung des Täuschungsschutz für gewisse Gebrauchsgüter ist grundsätzlich zu begrüssen. Gerade bei Kosmetika besteht allerdings bei der Umsetzung ein grosser Ermessensspielraum. Wir verlangen deshalb hier von

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

			<p>den Vollzugsbehörden ein mit der EU abgestimmtes Beurteilung der Täuschungstatbestände.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p><b>Die Kriterien sind in Abstimmung mit der EU auf Verordnungsstufe klarer zu umschreiben.</b></p>
IG DHS	20	1	<p>Wir stimmen dem Grundsatz zu, dass Imitationsprodukte und Surrogate wie beispielsweise "Kunstkäse / Käseersatz" nicht mit dem "Originalprodukt" verwechselt werden dürfen und entsprechend zu kennzeichnen sind. Es braucht dazu aber auf Verordnungsstufe noch eine klarere Regelung welche festlegt, wie und wann eine spezielle Kennzeichnung nötig ist und wie die Begriffe Surrogat und Imitationsprodukt definiert sind.</p>
IG DHS	22		<p>Die IG DHS begrüsst den Ansatz, dass die Beurteilung von Risiken in den drei Schritten Risikoanalyse, Risikobewertung und Risikomanagement erfolgen. Allerdings erfolgen in der Schweiz im Gegensatz zur EU alle drei Schritte innerhalb derselben Behörde.</p>
IG DHS	23		<p>Die IG DHS begrüsst die Aufnahme des Vorsorgeprinzips ins Lebensmittelgesetz. Als grundsätzliche Handlungsdevise muss dieses Prinzip übergeordnet verankert werden. Sollte das Lebensmittelgesetz nach der Integration der Futtermittel nach dem Prinzip „Vom Feld und Stall bis auf den Teller“ funktionieren, ist damit sichergestellt, dass auch Futtermittel diesem Prinzip verpflichtet sind.</p> <p>In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass das Vorsorgeprinzip bei behördlichen Massnahmen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit unterzuordnen ist. Das Vorsorgeprinzip darf insbesondere nicht eine wissenschaftlich basierte Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln aushebeln. Wir unterstützen diesen Ansatz vorbehaltlos. Allenfalls wäre es sinnvoll, dieses Prinzip auch im Gesetz abzubilden.</p>
IG DHS	24		<p>Die IG DHS kann dem Vorschlag zustimmen, dass die Behörden alle Betriebe nach einheitlichen Kriterien in Kategorien einteilen und diese Zuordnung der Öffentlichkeit bekannt geben. Damit wird dem Bedürfnis von Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung getragen, über die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsbehörden im Lebensmittel- und Gastronomiebereich besser informiert zu werden. Allerdings müssen die Modalitäten und Einsprachemöglichkeiten auf Verordnungsstufe noch konkretisiert werden.</p>
IG DHS	24	2	<p>Die laufende Aktualisierung der Beurteilung erfordert eine Intensivierung der behördlichen Kontrollen. Ein Kontrollbericht gibt immer nur eine Momentaufnahme eines Betriebes wieder und hängt zudem stark von der beurteilenden Person ab. Eine negative Beurteilung kann schon am nächsten Tag nicht mehr zutreffen, sofern der Misstand behoben wurde. Deshalb ist es wichtig, dass wie oben erwähnt die Kategorisierung und die Kriterien für</p>

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				deren Zuordnung vor der Implementierung in eine Anhörung gehen.
IG DHS	24	5		Die IG DHS spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass die Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip für den Bereich des Lebensmittelrechts im LMG ausdrücklich erwähnt werden. Die entsprechenden Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) sind zu unbestimmt.
IG DHS	25	1		<p><b>Antrag zur Neuformulierung:</b></p> <p><b>"Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgüter herstellt, behandelt, einführt oder ausführt, muss im Rahmen der betreffenden Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Der Händler von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern hat zur Durchsetzung der Selbstkontrolle beizutragen. Der Händler hat Massnahmen zu ergreifen, die ihm eine wirksame Zusammenarbeit mit dem Hersteller oder Importeur sowie mit den zuständigen Vollzugsorganen ermöglichen."</b></p> <p>Damit wird die Selbstkontrolle in Analogie zum Produktsicherheitsgesetz geregelt und die subsidiäre Verantwortung stufengerecht festgehalten.</p> <p>Mit der Neuformulierung wird die Verpflichtung zur Selbstkontrolle klarer auf die jeweilige Tätigkeit innerhalb der Prozesskette eingegrenzt. Damit wird dem Hersteller und dem Importeur die Verantwortung über die Gesetzeskonformität seines Produktes übertragen. Der Vollzug ist damit verpflichtet, im Falle von Beanstandungen direkt die in der Kette verantwortliche Stelle zu ermitteln und dort die Behebung des Beanstandungsgrundes zu verfügen. Die Mitwirkungspflicht des Handels wird dabei sichergestellt.</p> <p>Dem Handel bleibt die Verantwortung für die Eigenmarken und die selbst importierten Artikel, sowie für die qualitätsbeeinflussenden Prozesse in den Verkaufsstellen sowie bei Lagerung und Transport.</p> <p>Bei Markenprodukten ist folgerichtig immer und ausschliesslich der Markenvertreter in der Schweiz zu belangen, zumal für den Handel aus Gründen der Vertraulichkeit und des Wettbewerbs wichtige Informationen zur Sicherstellung der Gesetzeskonformität gar nicht verfügbar sind (z.B. Rezepturen).</p>
IG DHS	27	1		Für die Rückverfolgbarkeit nach EU Recht gilt, dass jeweils die vorhergehende sowie die nachfolgende Stufe bekannt sein muss. Dieses Prinzip „one step forward, one step back“ gilt es auch im Gesetz entsprechend zu präzisieren.
IG DHS	27	1	b/c	Die Rückverfolgbarkeit gilt neu auch für Anlagen und Verpackungsmaterial sowie für Spielzeug. Für die Umsetzung dieser Bestimmungen müssen Übergangsfristen gewählt werden, die dem Zeitbedarf für Systemanpassungen in

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				der Lieferkette, insbesondere bei Bedarfsgegenständen und Spielzeug, Rechnung tragen.
IG DHS	27	2		Die Anforderungen an Systeme zur Rückverfolgbarkeit, insbesondere bei Bedarfsgegenständen und Spielzeug, sind auf Verordnungsstufe zu präzisieren.
IG DHS	29	1		Hier wird die Grundlage geschaffen, damit die Vollzugsbehörden auch Kontrollen von Futtermitteln, bei der Tierproduktion und im Pflanzenbau durchführen können. Im 4. Kapitel Vollzug ist zu definieren, wer für diese Kontrollen zuständig ist.
IG DHS	29	2	b	In der Aufzählung fehlen die Futtermittel, obwohl gerade Futtermittel in der Vergangenheit häufig letztlich als Ursache für Kontaminationen bei Lebensmitteln identifiziert werden konnten.  <b>Antrag:</b> <b>Futtermittel sind explizit in die Liste aufzunehmen.</b>
IG DHS	32	2		Wir begrünnen es, dass der Grundsatz beibehalten wird, dass nicht beanstandete Proben vergütet werden. Dies ist insbesondere bei teuren Produkten wichtig.  Der Ort der Publikation des Mindestwertes ist den Rechtsunterworfenen mitzuteilen.
IG DHS	34			Beanstandungen sind an jene Stelle zu richten, die für deren Ursache im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortlich ist. Damit wird klargestellt, dass in der Regel der prozessverantwortliche Hersteller oder Importeur für die Behebung von Mängeln verantwortlich ist. Selbstverständlich ist der Handel im Rahmen seiner Tätigkeit (Lager, Logistik, Verkaufsstelle) dafür verantwortlich, dass keine Mängel entstehen beispielsweise durch Fehler in der Kühlkette oder mangelnde Überprüfung der Verkaufsfristen.
IG DHS	34	3	b	Wir gehen davon aus, dass die „geeigneten Massnahmen“ in Zusammenarbeit mit den betroffenen Herstellern und Importeuren definiert werden und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gehorchen.
IG DHS	44			Wir begrünnen, dass die Möglichkeit der Verankerung der „dynamischen Verweise“ auf das EG-Recht geschaffen wird.
IG DHS	46			Es fällt auf, dass hier nur von Kontrollen der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gesprochen wird. Dies zeigt erneut, dass ohne langfristige Integration aller Aspekte der Lebensmittelsicherheit „vom Feld und Stall bis auf den Teller“ immer irgendwo Lücken und Unklarheiten über die Zuständigkeiten bestehen bleiben. So fehlen sowohl in

## Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				Art. 46 wie auch 47 die Futtermittel erneut.
IG DHS	47	2		Wir begrünnen es ausdrücklich, dass zumindest auf kantonaler Ebene die Kontrollen der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und der Tierhaltung in einem Amt zusammengefasst werden können. Es wäre wünschenswert, wie bereits eingangs erwähnt, wenn dieser Schritt auch auf Bundesebene vollzogen würde.
IG DHS	50	4		Es ist darauf hinzuweisen, dass nur in begründeten Ausnahmefällen auf eine Anhörung der Hersteller, Importeure etc. verzichtet werden darf.
IG DHS	53	1		Wir begrünnen den Grundsatz, dass die Lebensmittelkontrolle in Prinzip gebührenfrei ist. Werden durch die Kantone Gebühren erhoben, so müssen diese zwingend harmonisiert sein. Wie bereits eingangs erwähnt, sind wir der Überzeugung, dass eine Finanzierung der Kontrollen durch den Bund das Ziel risikobasierter Kontrollen besser gewährleisten würde.
IG DHS	64	1		Wir begrünnen die neue Einsprachfrist von 10 Tagen. Dies erlaubt eine seriöse Prüfung einer Verfügung, was bisher bei der extrem kurzen Frist von 5 Tagen nicht möglich war.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.